



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (246a Cs) 237 Js 844/23 (49/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Mißbrauchs von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 02.06.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Hammer

als Strafrichterin

Staatsanwalt Zündorf

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Justizbeschäftigte Lübchen

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Missbrauchs von Notrufen zu einer Geldstrafe

von 30 Tagessätzen zu jeweils 10,00 €

verurteilt.

Sie trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die 31 Jahre alte Angeklagte ist ledig. Sie hat tibetischen Buddhismus studiert und übt derzeit einen Minijob im Bereich der Klimabildungsarbeit aus. Monatlich bezieht sie auf diese Weise 520,00 €.

Strafrechtlich ist sie bisher ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszuges vom 28.04.2023 nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 10.10.2022 gegen 9:40 Uhr begab sich die Angeklagte zum Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44 in 10115 Berlin. Dort erklärte sie gegenüber dem Zeugen [REDACTED] einen Termin bei einem Mitarbeiter des Ministeriums zu haben, obwohl dies nicht der Fall war. Während der Wartezeit auf einen Mitarbeiter des Hauses, der sich der Angeklagten annehmen wollte, bat diese den Zeugen [REDACTED] die Toilette aufsuchen zu dürfen, woraufhin ihr Einlass in das Ministerium gewährt wurde.

Im Bereich der Wartehalle löste die Angeklagte sodann eine Brandmeldeanlage aus, indem sie zunächst die Sicherheitsscheibe zerschlug und sodann den Knopf des Handfeuermelders 10056/1 betätigte. Wie von ihr beabsichtigt, kam es infolge des ausgelösten Feueralarms zu einem Einsatz der Feuerwehr und der Polizei, ohne dass ein Gefahrenzustand vorlag. Anwesend waren mindestens zwei Löschfahrzeuge sowie zwei Einsatzwagen der Polizei.

III.

Die Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung unumwunden geständig zu der Tat eingelassen.

Sie hat erklärt, ihr Handeln als gerechtfertigt anzusehen, da die Bundesregierung die Verfassung breche. Sie wolle bewusst stören, um auf die Klimakatastrophe aufmerksam zu machen. Sie wolle Widerstand leisten, sehe dies als ihre demokratische Pflicht an. Die Politik reagiere nicht auf wissenschaftliche Fakten.

Sie habe sich schon mehrfach in Polizeigewahrsam befunden und kämpfe mit den psychischen Folgen. Sie sehe jedoch keine andere Möglichkeit zu handeln, da es „zu spät sei, bis sie in der Politik sei“.

Die Feststellungen zur Frage des Umfangs des Feuerwehr- und Polizeieinsatzes hat das Gericht durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und POM [REDACTED] getroffen.

IV.

Die Angeklagte hat sich des Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

Soweit sie in ihren Beweisanträgen darauf abgestellt hat, dass die Klimakrise eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Freiheit heutiger und zukünftiger Generationen darstelle, mithin indirekt eine mögliche Rechtfertigung ihres Handelns aufgrund eines rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB vorgetragen hat, so ist das Gericht dieser Würdigung nicht gefolgt.

Denn ihre Handlung stellt bereits kein geeignetes Mittel dar, eine Gefahr für das Klima und in der Folge für Leib und Leben von Menschen abzuwenden. Selbst wenn es der Angeklagten darum ging,

Aufmerksamkeit bei Mitgliedern der Bundesregierung für ihr Anliegen zügigerer Maßnahmen zum Klimaschutz zu erregen, so hätten ihr hierfür rechtsstaatlich vorgesehene Mittel wie z.B. Demonstrationen, Petitionen oder Anträge in politischen Parteien zur Verfügung gestanden. Allein die Tatsache, dass diese Maßnahmen nach ihrer Einschätzung zu lange dauern, um Veränderungen herbeizuführen, lässt hier nicht die Ungeeignetheit der Maßnahme entfallen. Vielmehr wählte die Angeklagte ein Delikt, welches seinerseits geeignet war, durch Bindung mehrerer Rettungsfahrzeuge eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben anderer Personen zu verursachen.

V.

Die Strafe für die Tat war dem Strafrahmen des § 145 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat sich die geständige Einlassung der Angeklagten ebenso zu ihren Gunsten ausgewirkt wie die Tatsache, dass sie bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten war.

Zudem waren auch die Fernziele der Angeklagten, Aufmerksamkeit für den Kampf gegen den Klimawandel zu erregen, hier strafmildernd zu berücksichtigen. Die Angeklagte wirkte auf das Gericht aufrichtig verzweifelt und gab an, für sich derzeit keine Handlungsalternativen zu sehen.

Strafschärfend musste sich auswirken, dass die Angeklagte bewusst einen verhältnismäßig großen Einsatz von Feuerwehr und Polizei auslöste, indem sie den Notruf in einem großen Gebäude mit zahlreichen Mitarbeitern missbrauchte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Gericht eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet. Die Höhe der Tagessätze wurde ausgehend von den Einkommensverhältnissen der Angeklagten auf 10,00 Euro festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Hammer
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 29.06.2023

David 
Justizbeschäftigter

